

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 190/07 B

L 3 AL 102/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 6 AL 134/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie
die Richter Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - in der Beschwerdebegründung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Das Beschwerdevorbringen enthält weder die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus noch nachvollziehbare Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Die Ausführungen, bei Aufhebungsbescheiden für die Vergangenheit sei ein subjektiver Fahrlässigkeitsmaßstab anzulegen und das Landessozialgericht (LSG) habe dies nicht getan bzw das Urteil des LSG sei auch im Übrigen fehlerhaft, beziehen sich ersichtlich auf das Ergebnis des entschiedenen Falles. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht über die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung, sondern nur darüber zu befinden, ob ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund iS des § 160 Abs 2 SGG vorliegt.
- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).



- 5 Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers mit dem Vortrag, das LSG sei vom Urteil des BSG vom 9. Februar 2006 - B 7a AL 58/05 R - abgewichen, nicht gerecht. Den Ausführungen der Beschwerdebegründung kann insoweit nicht die schlüssige Bezeichnung eines Rechtssatzes des LSG entnommen werden, der einen grundsätzlichen Widerspruch zur angeführten Rechtsprechung des BSG zum Ausdruck bringt. Im Gegenteil ergibt sich auch aus dem Beschwerdevorbringen, dass das LSG wie das BSG im angeführten Urteil bei einer mit Wirkung für die Vergangenheit vorgenommenen Aufhebung einen subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstab angelegt hat. Soweit der Beschwerdeführer meint, das LSG habe seine Entscheidung unzureichend begründet bzw erforderliche Feststellungen versäumt, ist dies im Rahmen der Prüfung des Zulassungsgrundes der Abweichung unerheblich.
- 6 Dem Vortrag kann im Übrigen auch nicht die sinngemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels entnommen werden, da jedenfalls allein anhand der vorgelegten Begründung nicht beurteilt werden kann, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 7 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

